

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX(IV) ZB 663/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Esther O [REDACTED],
F [REDACTED], [REDACTED], Rue G [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökemann

in der Sitzung vom 21. Februar 1968

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. September 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Entschädigungsansprüche der Klägerin wegen Gesundheitsschadens sind durch Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 26. März 1963 rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen worden, es fehle an den Voraussetzungen des § 160 BGG. Unter diesen Umständen besteht keine gesetzliche Grundlage für die Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens. Insbesondere kann über den Anspruch der Klägerin, wie das Berufungsurteil zu Recht ausführt, nicht deswegen gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluß erneut entschieden werden, weil die Entschädigungsbehörde das Rentenbegehren aus medizinischen Gründen abgelehnt hatte. Im Falle gerichtlicher Nachprüfung eines Entschädigungsbescheides ist der Ablehnungsgrund der gerichtlichen Entscheidung maßgeblich. Dies

V.d. Kuhlmann

Unterbrechung

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klagspartei nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.
Da kein Recht zur erneuten Entscheidung besteht, bedarf die weitere von der Beschwerde angeordnete Rüge keiner Begründung.
Bedarf keiner Bestätigung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)